

Annahme von Belohnungen und Geschenken

In den Verwaltungsvorschriften für Beschäftigte des Landes Hessen über die Annahme von Belohnungen und Geschenken vom 17.10.2008 (StAnz. 44/2006) heißt es auszugsweise:

Beschäftigte, die in Bezug auf ihr Amt oder ihren Beruf Belohnungen oder Geschenke annehmen, gefährden das Vertrauen der Allgemeinheit und ihrer Behörde in ihre Zuverlässigkeit und setzen das Ansehen des gesamten öffentlichen Dienstes herab. Dies gilt es im Interesse einer funktionsgerecht, zweckmäßig und sachlich orientierten Verwaltung zu vermeiden.

Beschäftigte des Landes dürfen keine Belohnungen oder Geschenke in Bezug auf ihr Amt oder ihre dienstliche Tätigkeit für sich oder Dritte annehmen.

Generelles Annahmeverbot besteht für

- Bargeld
- Überlassung von Gegenständen (z.B. Kraftfahrzeugen, Unterkunft) ohne oder zu einem geringeren als dem üblichen Entgelt
- Gewährung von Leistungen (z.B. durch Überlassung von Fahrkarten, Flugtickets, Mitnahme auf Urlaubsreisen) ohne oder zu einem geringeren als dem üblichen Entgelt
- Gewährung besonderer Vergünstigungen bei Privatgeschäften (z.B. zinslose oder zinsgünstige Darlehen, verbilligter Einkauf).

Die Annahme von Zuwendungen, die der oder dem Beschäftigten nur mittelbar (z.B. bei Zuwendungen an Angehörige, Vereine, usw.) zukommen oder zukommen sollen, ist ebenfalls untersagt. Das Angebot der aufgezählten Leistungen ist der für die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen und Geschenken zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen.

Die Annahme folgender Leistungen gilt als allgemein genehmigt, soweit den Beschäftigten nicht ausdrücklich etwas anderes mitgeteilt wurde:

- übliche und nach allgemeiner Auffassung nicht zu beanstandende geringwertige Aufmerksamkeiten (zum Beispiel Werbeartikel in einfacher Ausführung wie Kalender, Kugelschreiber oder Schreibblocks), sofern der Wert insgesamt 10 Euro (Verkehrswert) nicht übersteigt.
- geringfügige Dienstleistungen, die die Durchführung eines Dienstgeschäftes erleichtern oder beschleunigen, z.B. die Abholung mit einem Wagen vom Bahnhof.
- Bewirtungen aus Anlass oder bei Gelegenheit dienstlicher Handlungen (/z.B. Besprechungen, Besichtigungen), wenn sie üblich und angemessen sind oder wenn sie ihren Grund in den Regeln des Verkehrs und der Höflichkeit haben, denen sich auch Angehörige des öffentlichen Dienstes unter Berücksichtigung ihrer besonderen Verpflichtung zur objektiven Amtsführung nicht entziehen können, ohne gegen gesellschaftliche Formen zu verstoßen (z.B. Erfrischungsgetränke, Imbiss, Mittagessen). Dies gilt nicht, wenn die Bewirtung nach Art und Umfang einen nicht unerheblichen Wert darstellt, wobei sich der Maßstab im Einzelfall auch an der amtlichen Funktion der Beschäftigten ausrichtet.

- eine übliche Bewirtung bei allgemeinen Veranstaltungen, an denen Beschäftigte im Rahmen ihres Amtes oder in dienstlichem Auftrag teilnehmen (zum Beispiel Empfänge, Einweihungen).

Bei Annahme einer Bewirtung besteht die Verpflichtung, unentgeltlich gewährte Verpflegung in der Reisekostenabrechnung anzugeben.

Im Übrigen wird die Entscheidung über die Annahme von Belohnungen und Geschenken nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der Umstände des Einzelfalls getroffen. Deshalb haben die betroffenen Beschäftigten die für die Entscheidung maßgeblichen Umstände vollständig mitzuteilen. Der Annahme von Belohnungen oder Geschenken kann nur zugestimmt werden, wenn ausgeschlossen werden kann, dass

- durch die Leistung dienstliches Handeln beeinflusst werden soll und
- die Annahme der Leistung die objektive Amtsführung beeinträchtigen könnte und
- die Annahme der Leistung bei Dritten den Eindruck hervorrufen könnte, dass die Leistung dienstliches Handeln beeinflussen oder die objektive Amtseinführung beeinträchtigen könnte und
- die Leistung als Anerkennung für ein bestimmtes Verwaltungshandeln verstanden werden könnte.

Nehmen Beschäftigte von Personen, mit denen sie dienstlich zu tun haben, Belohnungen oder Geschenke an, ohne eine Zustimmung eingeholt oder ihre Dienststelle eingeschaltet zu haben, geht das Risiko einer Fehleinschätzung der Sach- und Rechtslage allein zu Ihren Lasten und kann für sie schwerwiegende Folgen haben.

Auf den vollständigen Text der „Verwaltungsvorschriften zur Korruptionsbekämpfung“ wird verwiesen. In Anlage 1 zu den Verwaltungsvorschriften sind Musterbriefe für die Nichtteilnahme an Präsentationen und Festlichkeiten sowie zur Ablehnung von Geschenken enthalten. In Anlage 2 sind die einschlägigen Strafvorschriften des Strafgesetzbuches abgedruckt.

Falls Sie in eine Situation geraten und sich trotz dieser dargestellten Regelungen über Ihr weiteres Verhalten unsicher sind, sollten Sie auf die Annahme verzichten.

Ansprechpartnerin: Manuela Robrecht (Personalabteilung, Organisation, Innerer Dienst (robrecht@uni-kassel.de, Tel.: 0561 / 804-2518).



Eing.: 27. Aug. 2009

Az. III 3.10.01

Tgb.-Nr. 5 8 1 8 1 Ani.

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst
Postfach 3260 · 65022 Wiesbaden

An den
Präsidenten der
Technischen Universität Darmstadt
Karolinenplatz 5
64289 Darmstadt

Aktenzeichen 14.5 -080/02.070-(0003)-
Bearbeiter/in Herr Demel
Durchwahl 3316
Fax 32 35 50
E-Mail A.Demel@HMWK.Hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 24. August 2009

An den
Präsidenten der
Justus-Liebig-Universität Gießen
Ludwigstr. 23
35390 Gießen

An den
Präsidenten der
Fachhochschule Frankfurt am Main
University of Applied Sciences
Nibelungenplatz 1
60318 Frankfurt am Main

An den
Präsidenten der
Universität Kassel
Mönchebergstr. 19
34125 Kassel

An den
Präsidenten der
Hochschule Fulda
University of Applied Sciences
Marquardstr. 35
36039 Fulda

An den
Präsidenten der
Philipps-Universität Marburg
Biegenstr. 10
35037 Marburg

An den
Präsidenten der
Fachhochschule Gießen-Friedberg
University of Applied Sciences
Wiesenstr. 14
35390 Gießen

An den
Präsidenten der
Hochschule für Musik und
Darstellende Kunst
Frankfurt am Main
Eschersheimer Landstr. 29 - 39
60322 Frankfurt am Main

An den
Präsidenten der
Fachhochschule Wiesbaden
University of Applied Sciences
Kurt-Schumacher-Ring 18
65197 Wiesbaden

An den
Präsidenten der
Hochschule für Gestaltung
Offenbach am Main
Schlossstr. 31
63065 Offenbach am Main

Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein
Von-Lade-Str. 1
65366 Geisenheim am Rhein

An die
Präsidentin der
Hochschule Darmstadt
University of Applied Sciences
Haardtring 100
64295 Darmstadt

Hessisches Landesamt für
Geschichtliche Landeskunde
Wilhelm-Röpke-Str. 6 c
35032 Marburg

Verwaltung der Staatlichen
Schlösser und Gärten
Schloss
61348 Bad Homburg v.d.H.

Landesamt für
Denkmalpflege Hessen
Schloss Biebrich
65203 Wiesbaden

Hessisches Hauptstaatsarchiv
Mosbacher Str. 55
65187 Wiesbaden

Hessisches Staatsarchiv Darmstadt
Karolinenplatz 3
64289 Darmstadt

Hessisches Staatsarchiv Marburg
Friedrichsplatz 15
35037 Marburg

Hessische Landesbibliothek Wiesbaden
Rheinstr. 55 - 57
65185 Wiesbaden

Hessisches Landesmuseum Darmstadt
Friedensplatz 1
64283 Darmstadt

Museumslandschaft Hessen Kassel
Schloss Wilhelmshöhe
34131 Kassel

2 Exemplare!

Museum Wiesbaden
Friedrich-Ebert-Allee 2
65185 Wiesbaden

Staatstheater Darmstadt
Georg-Büchner-Platz 1
64283 Darmstadt

Staatstheater Kassel
Friedrichsplatz 15
34117 Kassel

Hessisches Staatstheater Wiesbaden
Christian-Zais-Str. 3
65189 Wiesbaden

Archivschule Marburg
Bismarckstr. 32
35037 Marburg

nachrichtlich:

Präsident der
Johann Wolfgang Goethe-Universität
Frankfurt am Main
Senckenberganlage 31
60325 Frankfurt am Main

Universitätsklinikum Gießen
und Marburg GmbH
Standort Gießen
Am Steg 21
35392 Gießen

Universitätsklinikum Gießen
und Marburg GmbH
Standort Marburg
Baldingerstr.
35043 Marburg

nachrichtlich:

I 4.3 (HPR u. HauptSchwbVertr.)

CCP

Personalrat

Frauenbeauftragte

Schwerbehindertenvertretung

im Haus

Gesetz zur Anpassung des Beamtenrechts in Hessen an das Beamtenstatusgesetz vom 05. März 2009 (Hess. Beamtenrechtsanpassungsgesetz-HBRAnpG GVBl. Teil I Nr. 4, S. 95 ff);

**Verwaltungsvorschriften zur Korruptionsbekämpfung in der Landesverwaltung
Hinweise zur Geltung von beamtenrechtlichen Vorschriften nach BeamtStG und HBG**

**Schreiben des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 18.08.2009
I 13 08 b 28.07 -**

Das in Ablichtung beigefügt Schreiben des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 18.08.2009 gebe ich Ihnen mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bekannt.

Im Auftrag



Reinhard Derix

Anlage



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: I 13 08 b 28.07

Nur per E-Mail

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Herr Ravizza
Durchwahl (06 11) 353-1465
Fax (06 11) 1695
E-Mail Thomas.Ravizza@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Kanzlei des Hessischen Landtags

Datum 18. August 2009

Hessische Staatskanzlei

Hessisches Ministerium der Finanzen

Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration
und Europa

Hessisches Kultusministerium

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und
Kunst

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr
und Landentwicklung

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Hessisches Ministerium für Arbeit, Familie und Gesundheit

Beauftragter der Hessischen Landesregierung für behinderte Menschen

Der Hessische Datenschutzbeauftragte

W i e s b a d e n

Hessische Landesvertretung
B e r l i n

Hessischer Rechnungshof
D a r m s t a d t

Abteilung Z, LPP, IV
i m H a u s e

**Verwaltungsvorschriften zur Korruptionsbekämpfung in der Landesverwaltung
Hinweise zur Geltung von beamtenrechtlichen Vorschriften nach BeamtStG und HBG**

Nach den Verwaltungsvorschriften zur Korruptionsbekämpfung in der Landesverwaltung vom 17. Oktober 2006 (StAnz. S. 2490) sind die Beschäftigten regelmäßig wiederkehrend auf die Verpflichtungen hinzuweisen, die sich aus dem Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen ergeben. Bei Neueinstellungen sind diese Regelungen allen Beschäftigten des Landes gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen; die Empfangsbestätigung ist zu den Personalakten zu nehmen.

Am 1. April 2009 ist das Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) des Bundes in Kraft getreten. Es regelt u.a. unmittelbar die statusprägenden Pflichten aller Beamtinnen und Beamten und die Folgen der Nichterfüllung. Mit dem Gesetz zur Anpassung des Beamtenrechts in Hessen an das Beamtenstatusgesetz (Hessisches Beamtenrechtsanpassungsgesetz-HBRAnpG) vom 5. März 2009 (GVBl. I S. 95) – das zum 1. April 2009 in Kraft trat – wurden diese Pflichten für die Beamtinnen und Beamten im Lande Hessen aus dem HBG herausgenommen, da sie sich nunmehr aus dem BeamStG ergeben. Zugleich wurde das HBG den Vorgaben des BeamStG angepasst und einzelne Vorschriften unter Bezugnahme auf das BeamStG neugefasst. Der eigentliche Pflichtenkreis der Beamtinnen und Beamten im Lande Hessen blieb unverändert.

Die in den Verwaltungsvorschriften zur Korruptionsbekämpfung genannten landesrechtlichen Vorschriften des Beamtenrechts wären demzufolge dieser Änderung anzupassen.

Da momentan nicht abzusehen ist, welche Änderungen das HBG letztlich durch die noch fort-dauernde Dienstrechtsreform erfährt und auch die in den Verwaltungsvorschriften genannten Regelungen des Arbeitnehmerbereichs einer Anpassung an den voraussichtlich zum 1. Januar 2010 in Kraft tretenden TV-Hessen bedürfen, wird derzeit von deren Neufassung abgesehen.

Bei Neueinstellungen rege ich daher an, den Beschäftigten die als Anlage angefügte tabel-larische Übersicht der mittlerweile geänderten Vorschriften zusammen mit dem zunächst unverändert bleibenden Text der Verwaltungsvorschriften zu übergeben.

Im Auftrag

Gez. Kunz

Anlage 1

Anlage

Verwaltungsvorschriften zur Korruptionsbekämpfung in der Landesverwaltung vom 17. Oktober 2006 (StAnz. S. 2490)

Hinweis auf durch das Beamtenstatusgesetz und das Hessische Beamtenrechtsanpassungsgesetz zum 1. April 2009 eingeführte oder geänderte beamtenrechtliche Vorschriften

Am 1. April 2009 ist das Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) des Bundes in Kraft getreten. Es regelt u.a. unmittelbar die statusprägenden Pflichten aller Beamtinnen und Beamten und die Folgen der Nichterfüllung. Mit dem Gesetz zur Anpassung des Beamtenrechts in Hessen an das Beamtenstatusgesetz (Hessisches Beamtenrechtsanpassungsgesetz-HBRAnpG) vom 5. März 2009 (GVBl. I S. 95) – das zum 1. April 2009 in Kraft trat - wurden die Pflichten für die Beamtinnen und Beamten im Lande Hessen aus dem Hessischen Beamtengesetz (HBG) herausgenommen, die sich nunmehr aus dem BeamStG ergeben. Zugleich wurde das HBG den Vorgaben des BeamStG angepasst und einzelne Vorschriften unter Bezugnahme auf das BeamStG neugefasst. Der eigentliche Pflichtenkreis der Beamtinnen und Beamten im Lande Hessen blieb unverändert.

Soweit einzelne in den Verwaltungsvorschriften zur Korruptionsbekämpfung in der Landesverwaltung (im Folgenden: VV) genannte beamtenrechtliche Vorschriften von dieser Änderung berührt sind, können sie der nachstehenden Übersicht entnommen werden.

Fundstelle in der VV	Genannte bisherige Vorschrift(en) des HBG	Ab 1. April 2009 geltende Vorschrift(en)
Einleitung, Seite 1	§ 84 HBG	§ 42 BeamStG i.V.m. § 84 HBG
Nr. 2, Seite 2	§ 84 Satz 2 HBG	§ 42 Abs. 1 Satz 2 BeamStG i.V.m. § 84 Abs. 1 HBG
Nr. 7.1, Seite 5	§§ 84 Satz 1, 90 Abs.1 HBG	§§ 42 Abs. 1 Satz 1, 47 Abs. 1 BeamStG
Nr. 7.2, Seite 6	§§ 84 Satz 1, 90 Abs. 2 Nr. 3 HBG	§§ 42 Abs. 1 Satz 1, 47 Abs. 2 Satz 1 BeamStG
Nr. 7.3, Seite 6	§ 74 Abs. 1 HBG	§ 39 Satz 1 BeamStG i.V.m. § 74 Abs. 1 HBG
Nr. 7.4, Seite 6	§ 46 HBG	§ 24 Abs. 1 BeamStG

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT

884

Zusammensetzung des Kuratoriums der Verwaltungshochschule in Wiesbaden;

hier: 7. Amtsperiode 2004 bis 2008

Bezug: Bekanntmachung vom 18. Januar 2006 (StAnz. S. 368)

Als Nachfolger von Herrn Ministerialdirigent Günter Kunz ist Herr Ministerialdirigent Werner Koch, Hessisches Ministerium des Innern und für Sport, zum Mitglied benannt worden.

Wiesbaden, 16. Oktober 2006

**Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport**
Z 4 08e 14.212

StAnz. 44/2006 S. 2490

885

Verwaltungsvorschriften zur Korruptionsbekämpfung in der Landesverwaltung;

hier: Verwaltungsvorschriften für Beschäftigte des Landes über die Annahme von Belohnungen und Geschenken

Bezug: Erlass vom 3. Januar 1996 (StAnz. S. 334), geändert durch Erlass vom 30. Januar 1998 (StAnz. S. 487)

Eine uneigennützig und auf keinen persönlichen Vorteil bedachte Führung der Dienstgeschäfte ist eine der wesentlichen Grundlagen des öffentlichen Dienstes. Beschäftigte, die in Bezug auf ihr Amt oder ihren Beruf Belohnungen oder Geschenke annehmen, gefährden das Vertrauen der Allgemeinheit und ihrer Behörde in ihre Zuverlässigkeit und setzen das Ansehen des gesamten öffentlichen Dienstes herab. Dies gilt es im Interesse einer funktionsgerecht, zweckmäßig und sachlich orientierten Verwaltung zu vermeiden. Auch wenn die weit überwiegende Mehrheit der Beschäftigten im öffentlichen Dienst ihre Verpflichtung ernst nehmen, ihre Aufgaben uneigennützig und unparteilich zu erfüllen, geben Einzelfälle von Korruption in der öffentlichen Verwaltung Anlass, fortgesetzt auf die geltenden Regelungen über die Annahme von Belohnungen und Geschenken hinzuweisen und den Umgang damit verbindlich festzulegen. Zur Umsetzung dessen und als Arbeitserleichterung sind die in der Anlage 1 beigefügten Musterbriefe zu verstehen.

Die Beschäftigten sind auf die Verpflichtungen hinzuweisen, die sich aus § 84 des Hessischen Beamtengesetzes (HBG) oder den entsprechenden tarifvertraglichen Vorschriften ergeben. Die Dienstvorsetzten sollen in regelmäßigen Abständen — mindestens jährlich — in Gesprächen, zum Beispiel Dienstbesprechungen, die Regelungen und Fragen der Korruption mit den Beschäftigten erörtern, um diese fortlaufend für das Thema zu sensibilisieren. Hierzu kann eine Dokumentation vorgesehen werden. Bei Tätigkeiten in besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten soll eine vertiefte arbeitsplatzbezogene und bedarfsorientierte Belehrung der Beschäftigten erfolgen.

Bei Neueinstellungen sind diese Regelungen allen Beschäftigten des Landes gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen; die Empfangsbestätigung ist zu den Personalakten zu nehmen.

1. Grundsatz

Beschäftigte des Landes dürfen, auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses, keine Belohnungen oder Geschenke in Bezug auf ihr Amt oder ihre dienstliche Tätigkeit für sich oder Dritte annehmen. Annahme ist die tatsächliche Entgegennahme einer Leistung (Belohnung oder Geschenk) mit Wissen des Beschäftigten und liegt schon in jedem privaten oder dienstlichen Be- oder Ausnutzen. Es genügt auch ein mittelbarer Zufluss (zum Beispiel an Angehörige), wenn der Beschäftigte davon weiß und dies hinnimmt. Eine ausdrückliche Annahmeerklärung ist nicht erforderlich. Es reicht auch schlüssiges Verhalten.

2. Zustimmung

Ausnahmen vom Annahmeverbot bedürfen der Zustimmung der zuständigen Stelle (§§ 84 Satz 2 HBG, 10 Abs. 1 des Bundes-Angestelltentarifvertrages [BAT], 12 Abs. 1 des Mantel-tarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder [MTArb]). Welche Stelle dies ist, erfahren die Beschäftigten bei ihrer Dienststelle.

Werden Beschäftigten Belohnungen oder Geschenke von Personen angeboten, mit denen sie dienstlich zu tun haben, wird es sich häufig um Belohnungen oder Geschenke in Bezug auf ihr Amt oder ihre dienstliche Tätigkeit handeln. In diesem Fall haben sie die Zustimmung der zuständigen Stelle vor der Annahme einzuholen, wenn nicht die Annahme nach Nr. 4 allgemein genehmigt ist. Kann die Zustimmung im Einzelfall nicht vor der Annahme eingeholt werden, muss die Annahme unterbleiben.

Die zunächst ohne Kenntnis erlangte Leistung (zum Beispiel Brief mit Bargeld, Scheck oder Wertsachen im Briefkasten, Geldbetrag auf dem Konto) muss unverzüglich nach Kenntnisnahme zurückgegeben werden. Die zuständige Stelle ist von dem Vorfall zu informieren. Es muss, wenn die Rückgabe nicht möglich ist, unverzüglich der Antrag auf Zustimmung bei der zuständigen Stelle gestellt werden. Diese entscheidet über das weitere Vorgehen.

Sind Beschäftigte ausnahmsweise der Ansicht, dass es sich um eine private Leistung handelt, wird ihnen empfohlen, sich gleichwohl an ihre Dienststelle zu wenden, damit geklärt wird, ob eine Zustimmung erforderlich ist. Nur auf diese Weise lassen sich Zweifel von vornherein vermeiden. Nehmen Beschäftigte von Personen, mit denen sie dienstlich zu tun haben, Belohnungen oder Geschenke an, ohne eine Zustimmung eingeholt oder ihre Dienststelle eingeschaltet zu haben, geht das Risiko einer Fehleinschätzung der Sach- und Rechtslage allein zu ihren Lasten und kann für sie schwerwiegende Folgen haben (vergleiche unten Nr. 7).

Geschenke aus dem Kollegen- oder Mitarbeiterkreis von üblichem und angemessenem Wert (zum Beispiel aus Anlass eines Geburtstages, eines Dienstjubiläums oder Ähnliches) sind Geschenke im privaten Rahmen, für deren Annahme keine Zustimmung erforderlich ist.

3. Grundsätzliches Annahmeverbot

3.1 Die Annahme folgender Leistungen in Bezug auf das Amt ist grundsätzlich untersagt:

1. Bargeld,
2. Überlassung von Gegenständen (zum Beispiel Kraftfahrzeugen, Geräten oder Maschinen zum Gebrauch) ohne oder zu einem geringeren als dem üblichen Entgelt,
3. Gewährung von Leistungen (zum Beispiel durch Überlassung von Fahrkarten, Eintrittskarten, Gutscheinen, Flugtickets, Mitnahme auf Urlaubsreisen, Unterkunft) ohne oder zu einem geringeren als dem üblichen Entgelt,
4. Gewährung besonderer Vergünstigungen bei Privatgeschäften (zum Beispiel zinslose oder zinsgünstige Darlehen, verbilligter Einkauf).

3.2 Die Annahme von Leistungen in Bezug auf das Amt, die der oder dem Beschäftigten nur mittelbar (zum Beispiel bei Leistungen an Angehörige, Vereine usw., Beschäftigung von Angehörigen oder Ferientätigkeiten von Kindern zu offensichtlich unangemessenen Bedingungen) zukommen oder zukommen sollen, ist ebenfalls untersagt.

3.3 Im Einzelfall kann die Zustimmung zur Annahme von Leistungen nach den Nr. 3.1 und 3.2 ausnahmsweise erteilt werden, wenn nach besonderer Prüfung die Voraussetzungen der Nr. 5 vorliegen (Ausnahme vom Verbot).

3.4 Das Angebot von Leistungen nach den Nr. 3.1 und 3.2 ist der für die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen und Geschenken zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen.

4. Allgemeine Zustimmung zur Annahme

4.1 Zur Verwaltungsvereinfachung gilt die Annahme der nachstehend aufgeführten Leistungen als allgemein genehmigt, soweit den Beschäftigten nicht ausdrücklich etwas anderes mitgeteilt wurde:

- Übliche und nach allgemeiner Auffassung nicht zu beanstandende geringwertige Aufmerksamkeiten (zum Beispiel Werbeartikel in einfacher Ausführung wie Kalender, Kugelschreiber oder Schreibblocks), sofern der Wert insgesamt 10 Euro (Verkehrswert) nicht übersteigt,
- geringfügige Dienstleistungen, die die Durchführung eines Dienstgeschäftes erleichtern oder beschleunigen, zum Beispiel die Abholung mit einem Wagen vom Bahnhof,

- Bewirtungen aus Anlass oder bei Gelegenheit dienstlicher Handlungen (zum Beispiel Besprechungen, Besichtigungen), wenn sie üblich und angemessen sind oder wenn sie ihren Grund in den Regeln des Verkehrs und der Höflichkeit haben, denen sich auch Angehörige des öffentlichen Diensts unter Berücksichtigung ihrer besonderen Verpflichtung zur objektiven Amtsführung nicht entziehen können, ohne gegen gesellschaftliche Formen zu verstoßen (zum Beispiel Erfrischungsgetränke, Imbiss, Mittagessen). Dies gilt nicht, wenn die Bewirtung nach Art und Umfang einen nicht unerheblichen Wert darstellt, wobei sich der Maßstab im Einzelfall auch an der amtlichen Funktion der Beschäftigten ausrichtet,
- eine übliche Bewirtung bei allgemeinen Veranstaltungen, an denen Beschäftigte im Rahmen ihres Amtes oder in dienstlichem Auftrag teilnehmen (zum Beispiel Empfänge, Einweihungen).

4.2 Bei Annahme einer Bewirtung besteht die Verpflichtung, unentgeltlich gewährte Verpflegung in der Reisekostenabrechnung nach § 12 des Hessischen Reisekostengesetzes anzugeben.

5. Zustimmung im Einzelfall

5.1 Im Übrigen wird die Entscheidung über die Annahme von Belohnungen und Geschenken nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der Umstände des Einzelfalls getroffen. Deshalb haben die betroffenen Beschäftigten die für die Entscheidung maßgeblichen Umstände vollständig mitzuteilen.

Der Annahme von Belohnungen und Geschenken kann nur zugestimmt werden, wenn ausgeschlossen werden kann, dass

- durch die Leistung dienstliches Handeln beeinflusst werden soll und
- die Annahme der Leistung die objektive Amtsführung beeinträchtigen könnte und
- die Annahme der Leistung bei Dritten den Eindruck hervorrufen könnte, dass die Leistung dienstliches Handeln beeinflussen oder die objektive Amtsführung beeinträchtigen könnte und
- die Leistung als Anerkennung für ein bestimmtes Verwaltungshandeln verstanden werden könnte.

Die Zustimmung soll schriftlich erteilt werden.

5.2 Die Zustimmung zur Teilnahme an Informations- oder Präsentationsveranstaltungen/-reisen sowie Fortbildungsveranstaltungen von Firmen oder anderen Institutionen, welche die mit der Veranstaltung oder Reise zusammenhängenden Kosten für die Beschäftigten übernehmen, darf nur erteilt werden, wenn die fachlichen Gesichtspunkte weit überwiegen, an der Teilnahme ein dringendes dienstliches Bedürfnis und kein Zusammenhang zu einem laufenden oder absehbaren Vergabevorgang besteht.

6. Strafrechtliche Folgen

6.1 Die Annahme von Belohnungen und Geschenken ohne Zustimmung der zuständigen Stelle ist nach § 331 StGB (Vorteilsannahme) oder § 332 StGB (Bestechlichkeit), gegebenenfalls in Verbindung mit § 336 StGB (Unterlassen der Diensthandlung) strafbar. Wissen Vorgesetzte oder andere Personen, denen die Aufsicht oder Kontrolle über die Dienstgeschäfte anderer Personen übertragen ist, von der Annahme von Belohnungen oder Geschenken durch diese Personen, können sie sich auch nach § 357 StGB strafbar machen, zum Beispiel weil sie eine rechtswidrige Tat geschehen lassen.

6.2 Zu den strafrechtlichen Vorschriften wird besonders darauf aufmerksam gemacht, dass für Bestechlichkeit im Regelfall eine Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten vorgesehen ist. Haben Beschäftigte bei ihren Handlungen einen Ermessensspielraum, kann der Tatbestand der Bestechlichkeit nach der strafrechtlichen Rechtsprechung zu § 332 Abs. 3 StGB bereits mit der Annahme einer Belohnung oder eines Geschenks verwirklicht sein, auch wenn die oder der Beschäftigte in der Sache genauso handelt, wie sie oder er ohne Annahme einer Belohnung oder eines Geschenks gehandelt hätte. Dabei ist der strafrechtliche Ermessensbegriff in § 332 Abs. 3 StGB weiter als der verwaltungsrechtliche Begriff des Ermessens.

6.3 Die vorstehend genannten Strafvorschriften sind in der Anlage 2 aufgeführt.

7. Dienst- und arbeitsrechtliche Folgen

7.1 Bei Beamtinnen und Beamten ist eine schuldhaft Verletzung des Verbots, Belohnungen oder Geschenke in Bezug auf ihr Amt anzunehmen, ein Dienstvergehen (§§ 84 Satz 1, 90 Abs. 1 HBG). Dies gilt nicht, soweit vor der Annahme die Zustimmung erteilt wurde. Auch die schuldhaft Verletzung der Pflicht, die zu-

ständige Stelle über die angebotene, nicht angenommene Leistung zu unterrichten (Nr. 3.4), ist ein Dienstvergehen.

7.2 Bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten oder bei früheren Beamtinnen und Beamten mit Versorgungsbezügen gilt es als Dienstvergehen, wenn sie gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken in Bezug auf ihr früheres Amt verstoßen (§§ 84 Satz 1, 90 Abs. 2 Nr. 3 HBG).

7.3 Bei Beamtinnen und Beamten ist beim Verdacht eines entsprechenden Dienstvergehens zu prüfen, ob die Einleitung eines Disziplinarverfahrens — gegebenenfalls mit dem Ziel der Entfernung der Beamtin oder des Beamten aus dem Dienst — erforderlich ist und welche vorläufigen Maßnahmen (zum Beispiel Verbot der Führung der Dienstgeschäfte, § 74 Abs. 1 HBG, oder vorläufige Dienstenthebung, gegebenenfalls mit Einbehaltung eines Teils der Dienstbezüge, § 43 HDG), notwendig sind.

7.4 Wird eine Beamtin oder ein Beamter im ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht wegen einer vorsätzlichen Tat zu Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt, endet ihr oder sein Beamtenverhältnis mit der Rechtskraft des Urteils (§ 46 HBG). Ist die Beamtin oder der Beamte nach der Tat in den Ruhestand getreten, so verliert sie oder er mit der Rechtskraft der Entscheidung ihre oder seine Rechte als Ruhestandsbeamter (§ 59 BeamtVG).

7.5 Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ist bei schuldhafter Verletzung der Pflicht, Belohnungen oder Geschenke nur mit Zustimmung anzunehmen, zu prüfen, ob ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses vorliegt. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung kann der Verlust des Anspruchs auf Versorgungsrente aus der Versicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder eintreten. In weniger schwerwiegenden Fällen, etwa bei schuldhafter Verletzung der Pflicht, die zuständige Stelle über die angebotene Leistung zu informieren (§ 10 Abs. 2 BAT, § 12 Abs. 2 MTArb), kommen auch andere arbeitsrechtliche Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Unterbrechung der Bewährungszeiten beim Vorliegen tariflicher Aufstiegsmerkmale oder auch eine Abmahnung, in Betracht.

8. Zweifelsfälle

Beschäftigte sollten sich in allen Zweifelsfällen an ihre Dienststelle wenden. Dies ist auch in den Fällen ratsam, in denen schon durch die Annahme von geringfügigen Dienstleistungen, Höflichkeitsanerbieten oder Bewirtungen der Eindruck der Befangenheit oder der Bevorzugung Einzelner entstehen könnte.

9. Geltungsbereich

9.1 Die vorstehenden Regelungen gelten einheitlich für alle Beschäftigten des Landes Hessen.

9.2 Den Gemeinden, den Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

9.3 Die Erlasse vom 3. Januar 1996 (StAnz. S. 334) und vom 30. Januar 1998 (StAnz. S. 487) werden aufgehoben.

Wiesbaden, 17. Oktober 2006

**Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport**
I 11 — 08 b 28.07
— Gült.-Verz. 3200 —
StAnz. 44/2006 S. 2490

Anlage 1

Musterbrief 1

(Einladung zu Präsentationen)

Anschrift

Einladung zu ...

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihre Einladung zu ... bedanke ich mich.

Da der Charakter Ihrer Veranstaltung wesentlich durch das Beiprogramm geprägt ist, bitte ich um Verständnis, dass es mir nicht möglich ist, Ihre Einladung anzunehmen.

Der öffentliche Dienst ist zu Neutralität verpflichtet. Deshalb bin ich grundsätzlich gehalten, vorvornehin jeden Anschein der Beeinflussung zu vermeiden, der durch die Teilnahme an einer über eine reine Informationsveranstaltung hinausgehenden Präsentation entstehen könnte.

An Informationen über ... bin ich aber weiterhin interessiert und bitte Sie, mich in Ihrem Verteiler zu belassen.

Mit freundlichen Grüßen

...

Musterbrief 2

(Einladung zu Festlichkeiten)

Anschrift

Einladung zu ...

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihre Einladung zu ... bedanke ich mich.

Die Hessische Landesverwaltung versteht sich auch als moderner, kundenorientierter Dienstleistungsbetrieb. Wir als seine Beschäftigten sind bemüht, den Anliegen der Bürgerinnen und Bürger im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten (schnell und umfassend) zu entsprechen. Wenn dies gelungen ist, freut mich das, und ich danke für den mit der Einladung verbundenen Ausdruck der Zufriedenheit.

Ich bitte jedoch um Verständnis, dass ich zur Wahrung der Neutralität des öffentlichen Dienstes grundsätzlich gehalten bin, jeden Anschein der Beeinflussung von vornherein zu vermeiden, der durch eine Teilnahme entstehen könnte. Da der Charakter Ihrer Veranstaltung wesentlich durch das festliche Programm geprägt ist, kann ich Ihre Einladung nicht annehmen.

Ich wünsche Ihnen am ... eine gelungene Veranstaltung.

Mit freundlichen Grüßen

...

Musterbrief 3

(Übersendung/Übergabe von Geschenken)

Anschrift

Übersendung eines ...

Sehr geehrte Damen und Herren,

(Verbindlicher Einleitungssatz je nach Gelegenheit, zum Beispiel:) Wieder geht ein Jahr zu Ende, in dem wir gut zusammengearbeitet haben./Gerade haben wir erfolgreich ein gemeinsames Projekt beendet.

Mit der Übersendung Ihres Geschenkes haben Sie sich bei mir für diese gute Zusammenarbeit bedankt. So habe ich Ihr Geschenk verstanden. Mich bringt diese Praxis durchaus in Schwierigkeiten, denn der öffentliche Dienst ist zu Neutralität verpflichtet. Deshalb dürfen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter grundsätzlich keine Belohnungen oder Geschenke annehmen. Vor diesem Hintergrund bitte ich um Verständnis, dass es mir nicht möglich ist, Ihr Geschenk anzunehmen, so gut es gemeint ist.

(Alternativ bei zunächst erfolgter Übergabe:)

Mit Ihrem Geschenk haben Sie sich bei mir für diese gute Zusammenarbeit bedankt. So habe ich Ihr Geschenk verstanden. Mich bringt diese Praxis durchaus in Schwierigkeiten, denn der öffentliche Dienst ist zu Neutralität verpflichtet. Deshalb dürfen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter grundsätzlich keine Belohnungen oder Geschenke annehmen. Nach Rücksprache mit meinem Vorgesetzten sehe ich mich deshalb veranlasst, das mir am ... überreichte Geschenk zurückzugeben.

Außerdem versteht sich die Hessische Landesverwaltung als moderner, kundenorientierter Dienstleistungsbetrieb: Er ist bemüht, allen Anliegen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten zu entsprechen. Wenn dies gelungen ist, freut mich das.

Variante 1:

Am besten wäre es, wenn Sie in Zukunft auf die Übersendung/Übergabe von Geschenken verzichten würden. Ich hoffe auf Ihr Verständnis und bitte Sie deshalb, Ihr Geschenk in den nächsten vier Wochen abzuholen oder abholen zu lassen. Andernfalls werde ich, Ihr Einverständnis unterstellt, das Geschenk an ... (soziale Einrichtung) weitergeben.

Variante 2:

Ich gehe davon aus, dass Sie damit einverstanden sind, dass das Geschenk an ... (soziale Einrichtung) weitergegeben wird. Es wäre am besten, wenn Sie in Zukunft auf die Übersendung/Übergabe von Geschenken verzichten würden.

Mit freundlichen Grüßen

...

Anlage 2

In Nr. 6 der Verwaltungsvorschriften genannte sowie weitere einschlägige Strafvorschriften des Strafgesetzbuchs (StGB):

§ 331**Vorteilsannahme**

(1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der für die Dienstaussübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, daß er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn der Täter einen nicht von ihm geforderten Vorteil sich versprechen läßt oder annimmt und die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme vorher genehmigt hat oder der Täter unverzüglich bei ihr Anzeige erstattet und sie die Annahme genehmigt.

§ 332**Bestechlichkeit**

(1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, daß er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Der Versuch ist strafbar.

(2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, daß er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er sich dem anderen gegenüber bereit gezeigt hat,

1. bei der Handlung seine Pflichten zu verletzen oder,
2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen zu lassen.

§ 335**Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung**

(1) In besonders schweren Fällen wird

1. eine Tat nach
 - a) § 332 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, und
 - b) § 334 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 3, mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren und
2. eine Tat nach § 332 Abs. 2, auch in Verbindung mit Abs. 3, mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren

bestraft.

(2) Ein besonders schwerer Fall im Sinne des Absatzes 1 liegt in der Regel vor, wenn

1. die Tat sich auf einen Vorteil großen Ausmaßes bezieht,
2. der Täter fortgesetzt Vorteile annimmt, die er als Gegenleistung dafür gefordert hat, daß er eine Diensthandlung künftig vornehme, oder
3. der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

§ 336**Unterlassen der Diensthandlung**

Der Vornahme einer Diensthandlung oder einer richterlichen Handlung im Sinne der §§ 331 bis 335 steht das Unterlassen der Handlung gleich.

§ 337**Schiedsrichtervergütung**

Die Vergütung eines Schiedsrichters ist nur dann ein Vorteil im Sinne der §§ 331 bis 335, wenn der Schiedsrichter sie von einer Partei hinter dem Rücken der anderen fordert, sich versprechen läßt oder annimmt oder wenn sie ihm eine Partei hinter dem Rücken der anderen anbietet, verspricht oder gewährt.

§ 338

Vermögensstrafe und Erweiterter Verfall

(1) In den Fällen des § 332, auch in Verbindung mit den §§ 336 und 337, ist § 73 d anzuwenden, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

(2) In den Fällen des § 334, auch in Verbindung mit den §§ 336 und 337, sind die §§ 43 a, 73 d anzuwenden, wenn der Täter als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat. § 73 d ist auch dann anzuwenden, wenn der Täter gewerbsmäßig handelt.

§ 357

Verleitung eines Untergebenen zu einer Straftat

(1) Ein Vorgesetzter, welcher seine Untergebenen zu einer rechtswidrigen Tat im Amt verleitet oder zu verleiten unternimmt oder eine solche rechtswidrige Tat seiner Untergebenen geschehen läßt, hat die für diese rechtswidrige Tat angedrohte Strafe verwirkt.

(2) Dieselbe Bestimmung findet auf einen Amtsträger Anwendung, welchem eine Aufsicht oder Kontrolle über die Dienstgeschäfte eines anderen Amtsträgers übertragen ist, sofern die von diesem letzteren Amtsträger begangene rechtswidrige Tat die zur Aufsicht oder Kontrolle gehörenden Geschäfte betrifft.

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST**886**

**Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)
— Prüfungsordnung der Philipps-Universität Marburg —
vom 20. März 2006;**

hier: Genehmigung

Nach § 94 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2005 (GVBl. I S. 843), habe ich mit Erlass vom 9. Oktober 2006 die oben genannte Satzung genehmigt. Sie wird hiermit nach § 39 Abs. 5 HHG bekannt gemacht.

Wiesbaden, 17. Oktober 2006

**Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst**
425/00/10.005 — (0001) — III 2.6
StAnz. 44/2006 S. 2493

Übersicht**A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt
- § 4 Gliederung der Prüfung
- § 5 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 6 Prüfungsausschuss, Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission
- § 7 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 8 Wiederholung der Prüfung
- § 9 Prüfungszeugnis

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

- § 10 Schriftliche Prüfung
- § 11 Mündliche Prüfung

C. Schlussbestimmungen

- § 12 Inkrafttreten, Änderung, Übergangsbestimmungen

A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland entsprechend den Regelungen im Hochschulrahmengesetz (HRG) und in den Hochschulgesetzen der Länder für die Aufnahme eines Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen.

Dieser Nachweis kann nach § 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 6 der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ (RO-DT) durch die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) erfolgen.

(2) Wenn die DSH mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestanden worden ist, gilt dies nach § 3 Abs. 3 RO-DT als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen. Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe

Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau.

(3) Von der Deutschen Sprachprüfung sind freigestellt:

- a) Studienbewerber und Studienbewerberinnen, welche die zur Aufnahme eines Studiums erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen eines Schulabschlusses nachweisen, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht;
- b) Inhaber und Inhaberinnen des „Deutschen Sprachdiploms (Stufe II) der Kultusministerkonferenz“ (DSD II) (Beschlüsse der Kultusministerkonferenz vom 16. März 1972 und vom 5. Oktober 1973 in jeweils geltender Fassung);
- c) Inhaber und Inhaberinnen eines Zeugnisses über die bestandene „Zentrale Oberstufenprüfung“ (ZOP) des Goethe-Instituts, die in Deutschland von einem Goethe-Institut, im Ausland von einem Goethe-Institut oder einer Institution mit einem Prüfungsauftrag des Goethe-Instituts abgenommen wurde (Beschlüsse der Kultusministerkonferenz vom 28. Januar 1994 und 15. April 1994 über die Gleichstellung der Zentralen Oberstufenprüfung mit dem Deutschen Sprachdiplom — Stufe II — der KMK);
- d) Inhaber und Inhaberinnen des „Kleinen deutschen Sprachdiploms“ oder des „Großen deutschen Sprachdiploms“, die vom Goethe-Institut im Auftrag der Ludwig-Maximilians-Universität München verliehen werden;
- e) Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die die Deutsche Sprachprüfung auf dem Niveau „DSH-2“ unter organisatorischer und inhaltlicher Verantwortung eines Studienkollegs oder eines Lehrgebiets Deutsch als Fremdsprache an einer deutschen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule abgelegt haben. Bei Bewerbern und Bewerberinnen, die die deutsche Sprachprüfung auf dem Niveau „DSH-1“ abgelegt haben, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob eine befristete Einschreibung für das gewählte Studienfach erfolgen kann. In diesem Fall kann die Zulassung mit Auflagen (zum Beispiel der Verpflichtung zur Teilnahme an studienbegleitenden Sprachlehrveranstaltungen) verbunden werden.
- f) Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die den „Test Deutsch als Fremdsprache für Studienbewerber und Studienbewerberinnen“ (TestDaF) nach § 11 der Rahmenordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber und Studienbewerberinnen (Beschluss des 72. Senats i. V. m. dem Beschluss des 172. Plenums der Hochschulrektorenkonferenz in der Fassung des Beschlusses des 190. Plenums der HRK) mit einem Testergebnis, das in allen vier Teilprüfungen die Leistungsstufe „vier“ aufweist, abgelegt haben. Bei Testergebnissen, die unterhalb der Leistungsstufe „vier“, jedoch in keiner Teilprüfung unterhalb der Leistungsstufe 3 liegen, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob eine befristete Einschreibung für das gewählte Studienfach erfolgen kann. In diesem Fall kann die Zulassung mit Auflagen (zum Beispiel der Verpflichtung zur Teilnahme an studienbegleitenden Sprachlehrveranstaltungen) verbunden werden.
- g) Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die sich zur Durchführung eines Promotionsverfahrens einschreiben, sofern sie nachweisen, dass das Promotionsverfahren in einer anderen Sprache als Deutsch durchgeführt wird, oder eine Erklärung des betreuenden Professors oder der betreuenden Professorin über ausreichende Deutschkenntnisse vorlegen.
- h) Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die ein kurzzeitiges Studium an der Philipps-Universität Marburg im Rahmen eines internationalen Austauschprogramms absolvieren ohne das Ziel eines Abschlusses.